

22.05.85

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
(UBGG)

- Punkt 12 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 12 Abs. 2:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 12 Abs. 2 nach dem Wort "unterbleiben" folgender Satzteil eingefügt werden sollte:
", soweit dies für die Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung ist".

Begründung:

Nach börsenrechtlichen Grundsätzen hat ein Prospekt bzw. Unternehmensbericht alle für die Beurteilung einer Anlageentscheidung wesentlichen Angaben zu enthalten. Ein Verzicht darauf würde nur das Problem auf die Ebene der Prospekthaftung verlagern. Unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes und damit hinsichtlich der Akzeptanz beim Publikum erscheint die Kann-Regelung bei der Nennung der stillen Beteiligungen nicht als ausreichend. Was an der Börse gehandelt wird, muß transparent sein. Der Zielkonflikt zwischen "stiller" Beteiligung und Anlegerschutz darf nicht zu Lasten des letzteren gelöst werden.

140/2/85

- 2 -

Für die Beurteilung von nicht wesentlicher Bedeutung wäre es allenfalls, wenn die einzelne stille Beteiligung einschließlich eventuell der an diese vergebenen Darlehen nicht über 100.000 DM (vgl. Regelung in § 18 KWG) hinausginge und die Gesamtheit nicht genannter stiller Beteiligungen - wiederum unter Einschluß der an diese ausgereichten Darlehen - nicht 5 v.H. des Eigenkapitals der UBG übersteigt.